

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu machen, wegen solcher Vorkommnisse Entschädigung zu verlangen oder die Gewinnung von Schotter, Sand, Schlamm, Schilf u. s. w. und die zu diesem Behufe nothwendige Trockenlegung der Gewässer zu verhindern. (??)

(Vergleiche Paragraph 19, Reichs-Wasserrechts-Gesetz, Paragraph 7, Reichs-Fischereigesetz.)

Dritten mißfällt es, daß den Commissions-Verhandlungen aus Anlaß der Errichtung von Wasserwerks-Anlagen, zu welchen behördliche Bewilligungen erforderlich sind, auch die dabei interessirten Fischerei-Berechtigten beigezogen und deren „begründete“ Einwendungen berücksichtigt, in anderen Fällen wieder „vermeidliche“ Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden sollen. (Paragraphhe 44 und 45 der Regierungs-Vorlage.)

Diese Bestimmungen sind aber ganz oder theilweise und meist wörtlich bereits in die verschiedenen provisorischen Landes-Fischereigesetze aufgenommen, welche nach den Landes-Wasserrechts-Gesetzen und in Uebereinstimmung mit deren Grundsätzen zu Stande kamen. (Zum Beispiele, Oberösterreich, Paragraphhe 16, 17.)

Diese Herren möchten also die Fischerei wieder um das „bischen“ Recht bringen, welches sie selbst oder ihre Vorgänger derselben zu Anfang der achtziger Jahre „gnädigst“ verwilligten.

Ist es denn etwas gar so „Gräßliches“, begründete Einwendungen eines Staatsbürgers zu berücksichtigen, oder dessen vermeidliche Beeinträchtigungen zu — vermeiden?

Mit großem Aplomb und dem gutmüthigen Zuhörern gegenüber oft wirksamen Anscheine vollster Ueberzeugung von der Richtigkeit thatsächlich unhaltbarer Argumente, wurde behauptet, daß „im Sinne der Wasserbenützungsgesetze der Fischerei bisher überhaupt kein „Einspruchsrecht“ gegen die Ausübung anderer Wassernutzungs-Rechte zustand, und daß bisher Wasseranlagen der Fischerei nur keine „unnöthigen“ Erschwerungen verursachen durften, während nach der Fischereigesetz-Vorlage (angeblich) die Fischereirechte so lange berück-